

www.management-elite.at

Liebe Leserinnen und Leser,



für Laien kann das Kleingedruckte in Versicherungspolizzen ganz schön kompliziert rüberkommen. Gut zu wissen, dass wir als Versicherungsexperten die Bedingungen und Klauseln in Versicherungsverträgen kennen und dafür sorgen, dass Sie optimalen Versicherungsschutz zu fairen Preisen genießen.

Dass Sie aber als Versicherte/r auch Pflichten haben, können wir Ihnen nicht abnehmen. Wir haben es uns aber zur Aufgabe gemacht, Sie nicht nur nach bestem Wissen über Aktuelles aus der Versicherungs- und Vorsorgebranche zu informieren, sondern auch darzulegen, welche Fallen in Versicherungsverträgen drohen. Denn irrige Meinungen und Fehleinschätzungen sind leider weit verbreitet.

Die häufigsten Irrtümer zum Thema Eigenheim- und Haushaltsversicherung haben wir in diesem Heft für Sie aufgelistet und zurechtgerückt.

Ihr Geschäftsführer
Manfred Erharter MA MLS
akad. geprüfter Finanzdienstleister



INHALT

- 02 | 03 Eigenheim- und
Haushaltsversicherung**
Die häufigsten Irrtümer
rund um die Versicherung
der eigenen vier Wände
- 04 Unfallversicherung**
Alle 3 Minuten verunglückt
in Österreich ein Kind
- 05 Vorsicht Fallen**
OGH urteilt: Eine ins Schloss
gefallene Tür ist nicht versperrt!
- 6 Markttrends**
Moderne Lebensversicherungen
leisten auch bei schwerer Krankheit
- 7 Unterhaltung**
Gericht verbietet Zigarren
rauchen in der eigenen Wohnung

Die häufigsten Irrtümer rund um die Versicherung der eigenen vier Wände

„My home is my castle“, heißt es bei den Briten. Doch die eigenen vier Wände sind auch den Österreichern ein Herzensanliegen: zwei von drei Österreichern wohnen im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung, wie eine Umfrage von GfK Austria unter 1000 Personen zwischen 20 und 80 ergab. Was den Versicherungsschutz betrifft, sind Irrtümer und falsche Vorstellungen weit verbreitet. Wir haben die wichtigsten zusammengefasst.

Grundsätzlich sind die eigenen vier Wände durch die Eigenheim- und/oder Haushaltsversicherung geschützt. Welche Versicherung was deckt, lässt sich am besten mit einem Gedankenexperiment erklären: Stellen Sie Ihr Heim gedanklich ohne Dach auf den Kopf. Alles, was dabei herausfällt, also das gesamte Inventar, ist von der Haushaltsversicherung gedeckt: Möbel, Geschirr, Elektrogeräte, Lampen, Teppiche, Bücher, Kleidung, etc. Eine Ausnahme von dieser Faustregel gibt es aber doch: Wertgegenstände fallen nur bedingt unter den Versicherungsschutz – davon noch später.

Alles, was hingegen drinnen bleibt, ist durch die Eigenheimversicherung gedeckt: Mauern, Böden, Decken, Einbauküchen, Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen, etc. Wer also als Mieter in eine Wohnung zieht, findet mit einer Haushaltsversicherung das Auslangen, da das Gebäude üblicherweise vom Eigentümer versichert wird. Hausbesitzer sollten eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung abschließen, die von vielen Versicherern als Kombipaket angeboten wird. In der Haushaltsversicherung ist eine private Haftpflichtversicherung inkludiert. Sie deckt Schäden von Dritten, wenn diese der Versicherungsnehmer bzw. der in der Police versicherte Personenkreis schuldhaft verursacht hat.

Viele Versicherte gehen davon aus, dass alle Schäden im eigenen Heim oder in der Wohnung durch eine Eigenheim- und Haushaltsversicherung gedeckt sind. Im Schadensfall kommt dann oft das böse Erwachen. Denn welche Schäden versichert sind, hängt vom Deckungsumfang der jeweiligen Versicherungspolize ab. Versichert sind in der Regel in der Eigenheimversicherung Schäden durch Feuer, Sturm und Leitungswasser, in der Haushaltsversicherung zusätzlich noch Einbruchsdiebstahl und Beraubung sowie Glasbruch.

Irrtum Nr. 1: Am wichtigsten ist eine niedrige Prämie

Hauptsache billig kann sich bitter rächen – denn wichtiger als die Höhe der Prämie ist der Leistungsumfang der Police. Auch die Höhe der Versicherungssumme und eventuelle Selbstbehalte sollten vor Abschluss einer Eigenheim- und/oder Haushaltspolize genau überlegt werden. Ein umfassendes Beratungsgespräch mit einem Versicherungsexperten ist daher besonders wichtig.

Wir raten dazu, folgende Klauseln in Ihrer Police einzuschließen:

- **Neuwertklausel:** Sie garantiert, dass der Versicherer im Schadensfall den Neuwert statt des Zeitwerts ersetzt.

- **Grobe Fahrlässigkeit:** Viele Eigenheim- und Haushaltsversicherungen bieten heute den Einschluss grober Fahrlässigkeit.
- **Unterversicherungsverzicht:** Diese Klausel verhindert Leistungskürzungen, wenn der tatsächliche Wert die Versicherungssumme übersteigt.

Irrtum Nr. 2: Bei einem Einbruch ersetzt der Versicherer alle gestohlenen Gegenstände

Wertgegenstände wie etwa Schmuck, Sparbücher, Bargeld, Wertpapiere, Gold- und Silbermünzen oder Briefmarkensammlungen sind nur bedingt durch eine Haushaltsversicherung gedeckt. Die Höchstgrenzen für den Ersatz sind von der Art der Verwahrung abhängig. Am geringsten fällt logischer Weise der Schadenersatz für Wertgegenstände aus, die offen in den Wohnräumen oder in unversperrten Möbeln liegen, am höchsten für Wertgegenstände, die in einem Safe verwahrt werden. Doch auch bei der Verwahrung in

Safes gelten – je nach Sicherheitsklasse – genau definierte Obergrenzen.

Vorsicht: Ist die Wohnung oder das Haus auch nur für kurze Zeit unbeaufsichtigt, müssen die Fenster verschlossen und die Türen versperrt werden. Sonst kann der Versicherer die Leistung verweigern. Mehr darüber auch in unserer Rubrik „Vorsicht Fallen“.

Unser Tipp: Verwahren Sie Bargeld und Schmuck in einem Bankschließfach und dokumentieren Sie teure Sachwerte mit Fotos. Damit lässt sich nach einem Einbruch sowohl die kriminaltechnische Aufarbeitung als auch die versicherungstechnische Schadensabwicklung leichter bewerkstelligen.

Irrtum Nr. 3: Die Eigenheim- und Haushaltsversicherung haftet für alle Wasserschäden

Gedeckt sind in der Regel nur Schäden, die durch Leitungswasser entstehen, etwa durch eine defekte Waschmaschine

oder einen Geschirrspüler. Schäden durch Hochwasser, Oberflächenwasser oder Vermurung sind in der Regel in der Grunddeckung mit Obergrenzen zwischen 4.000 und 10.000 Euro enthalten. Die Summen können bei ausgesuchten Versicherern gegen Aufpreis erhöht werden.

Vorsicht: Versicherte haben in Zusammenhang mit Leitungswasser Pflichten! Dazu zählt beispielsweise, den Haupthahn der Wasserleitung zu schließen, wenn das versicherte Gebäude länger als 72 Stunden unbewohnt ist und in der Frostperiode dafür zu sorgen, dass wasserführende Leitungen nicht einfrieren und beim Auftauen defekt werden können.

Ein Tipp: Bitte kontaktieren Sie uns, wenn sich durch Neuanschaffungen der Wert Ihres Wohnungsinventars erhöht oder wenn Sie nachträglich Investitionen an Ihrem Haus tätigen, wie z. B. eine Photovoltaikanlage oder einen Pool anschaffen. Wir sorgen dafür, dass die Versicherungssummen auf dem aktuellen Stand sind.

©Copyright=7879218.jpg-Forolia.com



Alle 3 Minuten verunglückt ein Kind: Computer zeigt versteckte Gefahren



Kinder sind neugierig auf ihre Welt, und sie sind oft schneller als man schauen kann. Eine neue Computeranimation zeigt, wo Gefahren lauern – mit den Augen der Kinder.

455 Kinder müssen in Österreich pro Tag durchschnittlich im Krankenhaus nach Unfällen behandelt werden, mehr als 167.000 pro Jahr. Etwa alle zwei Wochen endet ein Kinderunfall tödlich. Bis zu 60% der Unfälle wären mit einfachen Maßnahmen zu verhindern. Gefahren für Kinder zu erkennen, ist der erste und wichtigste Schritt, um Unfälle zu verhindern.

Computersimulation aus der Perspektive eines Kindes

46% aller Unfälle von Kindern unter fünf Jahren passieren im eigenen Zuhause, weitere 22% in der unmittelbaren

Wohnumgebung. Nur 5% der Unfälle geschehen auf öffentlichen Straßen. Besonders gefährlich sind Schwimmteiche und Pools. Ertrinken ist bei Kleinkindern die zweithäufigste Todesursache. Die meisten Ertrinkungsunfälle mit Kleinkindern passieren im eigenen Garten oder in der unmittelbaren Wohnumgebung, zum Beispiel bei den Nachbarn, denn jede zweite private Wasserfläche ist nicht gesichert.

Kleinkinder können schon bei einer Wassertiefe von zehn Zentimetern ertrinken, weil sie beim Sturz in einen Pool oder Teich in Schockstarre verfallen, warnt das Kuratorium für Verkehrs-

sicherheit. Daher Pools und Teiche am besten umzäunen – der Zaun sollte dabei eine Mindesthöhe von 1 Meter nicht unterschreiten. Für Brunnen oder Zierbiotope eignen sich Gitterkonstruktionen unter der Wasseroberfläche, rät das KFV.

Eine interaktive Computersimulation macht auf die Gefahren in den eigenen vier Wänden aufmerksam. Schlüpfen Sie in die Rolle eines Kindes und lassen Sie sich versteckte Gefahrenquellen vor Augen führen! Mehr dazu unter www.bewusst-sicher-zuhause.at

Und wie steht es um den Versicherungsschutz für Ihr Kind? Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne und bringen Ihre Polizen auf den aktuellen Stand!

OGH urteilt: Eine ins Schloss gefallene Tür ist nicht versperrt!

Wer seine Haus- oder Wohnungstür nur ins Schloss fallen lässt, aber nicht versperrt, riskiert im Fall eines Einbruchs den Versicherungsschutz. Das bestätigt ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH).

Im Juni 2014 waren unbekannte Täter über die Haustür in ein Reihenhaus eingedrungen und hatten dort reiche Beute gemacht. Der Hausbesitzer wendete sich nach dem Einbruch an seine Haushaltsversicherung und begehrte Schadenersatz für die gestohlenen Gegenstände – insgesamt 21.000 Euro.

Bei den polizeilichen Erhebungen stellte sich allerdings heraus, dass die Haustür nur zugezogen und nicht – wie in den Versicherungsbedingungen angeführt – mit einem Schlüssel versperrt worden war. Der Versicherer berief sich auf die Versicherungsbedingungen. Dort heißt es: „Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind sie zu versperrern ...“. Die Versicherung argumentierte, der Versicherte habe die Obliegenheit zum Versperren der Tür grob fahrlässig verletzt und lehnte daher eine Schadenszahlung ab.

Der Hausbesitzer beschritt den Weg durch die gerichtlichen Instanzen, hatte aber keinen Erfolg. Der OGH schloss sich der Rechtsmeinung des Versicherers an und bestätigte die Urteile des Erst- und des Berufungsgerichts.

Das Wort „Versperren“ könne nur als aktive Handlung im Sinn des Umdrehens des Schlüssels im Schloss verstanden werden. Das Nichtversperren der Tür sei als grob fahrlässig einzustufen. Der Rei-

henhausbesitzer blieb daher auf seinem Schaden sitzen.

Unser Tipp: Eine Haus- oder Wohnungstüre zu versperrern dauert nur ein paar Sekunden. Dieser geringe Zeitaufwand lohnt sich, wenn es um den Versicherungsschutz Ihrer eigenen vier Wände geht!

Urlaubszeit ist Einbruchzeit, machen Sie es Einbrechern nicht zu leicht:

- Räumen Sie Einstieghilfen wie Leitern, Gartenmöbel, Tonnen etc. weg.
- Ein überquellender Briefkasten und Werbesendungen an der Tür haben Signalwirkung. Bitten Sie Nachbarn oder Verwandte regelmäßig den Postkasten zu entleeren.
- Kündigen Sie Ihren Urlaub nicht am Anrufbeantworter oder in sozialen Netzwerken an.
- Vergessen sie nicht, alle Türen zu versperrern und Fenster zu verschließen. Schlüssel haben unter der Fußmatte oder in Blumentöpfen nichts verloren.

Gerne prüfen wir die Polizen Ihrer Eigenheim- und Haushaltsversicherung und sorgen gemeinsam mit Ihnen für optimalen Versicherungsschutz.

NEWS

Umfrage: 57% der 50- bis 65-Jährigen haben keine Altersvorsorge

57% der berufstätigen 50- bis 65-Jährigen haben sich bisher noch kaum Gedanken über ihr Leben im Alter gemacht – so das Ergebnis einer Studie von Silver Living, einem Anbieter für betreutes Wohnen. Nur 40% setzen auf eine Form der Altersvorsorge – und das, obwohl finanzielle Absicherung als wichtigster Aspekt für die Zeit der Pension gesehen wird. Nur rund ein Drittel der Best Ager (32%), die noch nicht in Pension sind, habe sich demnach einigermaßen intensiv mit der Zukunft im Ruhestand auseinandergesetzt.

Zwei Aspekte sind laut Umfrage im Leben älterer Menschen besonders wichtig: Einerseits die finanzielle Absicherung (73%), andererseits die Möglichkeit, den Lebensabend in den eigenen vier Wänden zu verbringen (61%). Schlecht steht es um die eigene Vorsorge der 50- bis 65-Jährigen: Während 39% bereits eine Form der Altersvorsorge treffen, hat mit 57% die deutliche Mehrheit noch nichts dergleichen getan. Das Problem der Pflegebedürftigkeit spielt für ein Viertel der Befragten (25%) eine große Rolle, für weitere 42% zumindest eine mittelmäßige. 26% sehen kaum ein Problem in einer möglichen Abhängigkeit. Generell überwiegt die Zuversicht, dass sich im Alter jemand um einen kümmert. Nicht nur für junge Menschen ist es sinnvoll, rechtzeitig eine Vorsorge abzuschließen, es gibt auch attraktive Lösungen für die ältere Generation.

Moderne Lebensversicherungen leisten auch bei schwerer Krankheit



Eine Krebserkrankung, ein Herzinfarkt, schwere Verbrennungen oder Komplikationen nach einem Zeckenbiss: Niemand rechnet damit, so ernsthaft zu erkranken – und dennoch kann es in jedem Lebensalter passieren. Moderne Lebensversicherungen sichern Sie nicht nur im Er- und Ablebensfall ab, sondern garantieren darüber hinaus auch finanzielle Hilfe bei schweren Krankheiten.

Die sogenannte „Dread-Disease-Versicherung“ (engl. für „gefürchtete Krankheit“) ist ein noch junges Versicherungsprodukt. Die erste Dread-Disease-Versicherung wurde 1983 vom südamerikanischen Herzchirurgen Marius Barnard entwickelt und erreichte rund zehn Jahre später den deutschsprachigen Raum.

Wodurch unterscheidet sich die Dread-Disease-Versicherung von herkömmlichen Er- und Ablebensversicherungen? Letztere zahlen im Erlebensfall ab Ende der Laufzeit eine vereinbarte monatliche Rente oder das gesamte angesparte Kapital als Einmalzahlung aus. Die Dread-Disease-Versicherung leistet hingegen zusätzlich, falls vor Ende der Laufzeit eine schwere Erkrankung diagnostiziert wird.

Gerade in diesem Fall ist professioneller Versicherungsschutz wichtig – umso mehr, als der Eintritt einer schweren Erkrankung häufig mit Jobverlust und finanziellen Engpässen verbunden ist. Denn wer möchte sich nicht bei der Diagnose einer schweren Erkrankung die besten Fachärzte, alternative Heilmethoden oder Rehabilitation leisten bzw. Maßnahmen, wie z. B. bauliche Veränderungen der Wohnung oder des Eigenheims, finanzieren können.

Welche Arten von schweren Erkrankungen gedeckt sind, ist im Versicherungsvertrag geregelt. Einzelne heimische Versicherer schließen bis zu 50 Erkrankungen von Krebserkrankungen über Herzinfarkt, Schlaganfall, By-Pass-Operation, Multiple Sklerose, Demenz einschließlich Alzheimer, Parkinson,

Blindheit, Taubheit bis hin zu schweren Erkrankungen durch Zeckenbiss, schwere und dauerhafte Pflegebedürftigkeit und schwere Kopfverletzungen ein. Wird eine dieser Krankheiten diagnostiziert, erhält man die Versicherungssumme inklusive der von der Versicherung erwirtschafteten Gewinnanteile ausbezahlt.

Die Höhe der Prämie ist u. a. abhängig vom Alter und von Vorerkrankungen, der Versicherungssumme und der Laufzeit des Vertrages. Im Fall von Vorerkrankungen kann es zu Prämienzuschlägen oder zur Ablehnung des Versicherungsvertrags kommen. Dennoch ist es unumgänglich, vor Vertragsabschluss die Gesundheitsfragen des Versicherers vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Andernfalls droht im Ernstfall ein Verlust des Versicherungsschutzes.

Gerne beraten wir Sie darüber, welches Versicherungsprodukt am besten Ihre Ansprüche erfüllt.

Gericht verbietet Mieter das Rauchen in der eigenen Wohnung

Kuriose Formen nimmt so mancher Streit unter Nachbarn ein. Ein besonders spektakuläres Beispiel beschäftigt derzeit den Obersten Gerichtshof: Ein Mieter hatte seinen Nachbarn geklagt, weil er sich von dessen Zigarrenrauch belästigt fühlt!

Dem passionierten Zigarrenraucher war vorgeworfen worden, häufig zwischen Mitternacht und 3.00 Uhr früh bei geöffnetem Fenster oder auf seiner Loggia Zigarren zu rauchen. Der Kläger argumentierte, der Rauch ziehe in seine Wohn- und Schlafräume und klagte auf Unterlassung der Immissionen. Schon der Vormieter habe sich vom Zigarrenrauch belästigt gefühlt. Seine Kinder hätten mit Atemwegserkrankungen zu kämpfen gehabt – von der Geruchsbelästigung ganz abgesehen, so der Vormieter.

In erster Instanz verbot ein Wiener Bezirksgericht im Jänner 2015 dem Beklagten generell das Rauchen von Zigarren, wenn es den Nachbarn störe, ohne eine

zeitliche Einschränkung zu erlassen – ein Urteil, das der passionierte Zigarrenraucher nicht akzeptieren wollte.

In zweiter Instanz setzte das Landesgericht ein Rauchverbot bei geöffneten Fenstern, auf dem Balkon oder auf der Loggia von 22.00 bis 6.00 Uhr fest. Der Zigarrenkonsum untertags – laut Erstgericht ein bis zwei Zigarren täglich – sei dem Kläger hingegen zuzumuten.

Damit war die gerichtliche Auseinandersetzung aber noch nicht beendet, der Instanzenweg geht weiter. Nun sind die Höchststrichter am Zug. Der Oberste Gerichtshof muss entscheiden, was einem Mieter zumutbar ist und was nicht.

Stilblüten

Heiteres und Kurioses
aus Briefen an Versicherungen

- „Unsere Ziege hat Ihre Versicherungspolizze aufgefressen. Da ich dieselbe nicht öffnen kann, bitte ich um eine neue ...“
- „Anbei schicke ich Ihnen die Arztrechnung von meiner Frau, die ich erst gestern unterm Sofa gefunden habe.“
- „Am Strand von Rimini habe ich meine Zahnprothese verloren. Zahlt das Ihre Reisegepäckversicherung?“
- „Durch den Auffahrunfall wurde das Hinterteil meines Vordermannes verknittert.“

Sudoku

Jede Zeile, Spalte und jeder Block enthält alle Zahlen von 1 bis 9 jeweils genau einmal. Finden Sie die fehlenden Zahlen, wobei es nur eine mögliche Lösung geben darf!

							3	1
			4		7			
			6					
6			3					
4		7						
5				8				
	3			1				
	2					7		
						4	5	



©Copyright - 80894736.jpg - Fotolia.com

Ihr Makler sorgt sich um umfassenden Versicherungsschutz

Häuslbauer oder Wohnungskäufer können ein Lied davon singen: Wer heute bei seiner Bank einen Kredit für ein größeres Vorhaben beantragt, geht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer Lebensversicherung aus dem Beratungsgespräch. Das ist zwar nicht grundsätzlich verkehrt, aber doch näher zu hinterfragen. Denn Ableben ist nicht das einzige Risiko, in die Schuldenfalle zu tappen. Ihr Makler hat Vergleichsangebote und sorgt sich um umfassenden Versicherungsschutz!



Der Griff nach dem Antrag zur Lebensversicherung ist vorprogrammiert, wenn es im Beratungsgespräch mit Ihrem Bankberater um die Absicherung eines größeren Kredits geht. Doch es lohnt sich, beim Angebot Ihrer Bank genauer hinzusehen: Denn zum einen hat der Bankberater in der Regel nur das beschränkte Produktangebot des Bank-Kooperationspartners, zum anderen gilt es auch über andere Risiken nachzudenken. Ihr Versicherungsmakler ist als unabhängiger Berater nicht an bestimmte Produkthanbieter gebunden, kennt den gesamten Versicherungs- und Vorsorgemarkt und bietet einen neutralen Produktvergleich. Das garantiert ein gutes Preis-Leistungsverhältnis und optimalen Versicherungsschutz.

Als Ihr persönlicher Betreuer analysiert er im Gespräch mit Ihnen Ihre ganz persönliche Risikosituation. Denn nicht nur das Ableben, auch Berufsunfähigkeit, schwere Krankheiten oder ein Unfall mit bleibenden Folgeschäden können die finanzielle Existenz Ihrer Familie bedrohen.

Umfassender Versicherungsschutz beginnt mit kompetenter, unabhängiger Beratung! Ihr Versicherungsmakler – die beste Versicherung!

Rechtliches zum Thema Auto:

Leser fragen, Experten antworten

Frage: Ich war letztes auf einer Freilandstraße (also zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h) unterwegs. Eine Baustelle, zu der ich kam, war mit einer 70 km/h-Beschränkung beschildert. Das Zeichen war nicht fix verankert, sondern extra für die Baustelle aufgestellt worden. Nach der Baustelle wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung jedoch nicht mehr aufgehoben. Bis wohin gilt die Begrenzung in diesem Fall?

Antwort: „Obwohl es sich offensichtlich um ein Versehen der zuständigen Behörde handelt, gilt offiziell weiterhin die 70 km/h-Beschränkung“, weiß der D.A.S.

Rechtsschutzexperte. Die Beschränkung müsste nämlich gemäß § 52 lit a.) Z 10a – 11 StVO entweder durch ein Vorschriftszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ oder „Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzung“ oder durch eine neue Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben werden.